

2017-02-14

Stadt Dessau-Roßlau

Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/2040



N i e d e r s c h r i f t

über die Sondersitzung des Stadtbezirksbeirates Süd, Haideburg, Törten am
16.11.2016

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr
Sitzungsende: 17:00 Uhr
Sitzungsort: Dessauer Verkehrs GmbH, Erich-Köckert-Str. 48,
06842 Dessau-Roßlau

Öffentliche Tagesordnungspunkte

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Frau Bahn-Kunze eröffnet die Sondersitzung des Stadtbezirksbeirates Süd/Haideburg/Törten und begrüßt die SBB-Mitglieder.
Sie stellt die form- und fristgerechte Ausreichung der Einladung fest.
Mit 4 anwesenden von 7 SBB-Mitgliedern ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Frau Bahn-Kunze begrüßt auch Herr Schmidt vom Stadtplanungsamt.

2 Beschlussfassung der Tagesordnung

Herr Popp stellt einen Antrag zur Ergänzung der Tagesordnung.
hier: Anfrage zum „Bebauungsplan Nr. 223 "Sondergebiet Handel an der Südstraße/Aufstellung und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung“

Abstimmungsergebnis: 4 : 0 : 0

Frau Bahn-Kunze stellt einen Antrag zur Erweiterung der TO um den nicht öffentlichen Teil zur TO um TOP 3.1.1 „Informationen zu Eigentums- und Grundstücksangelegenheiten des B-Plan Nr. 62“

Abstimmungsergebnis: 4 : 0 : 0

Die Tagesordnung wird mit dem o. g. Antrag und der Erweiterung bestätigt.

Herr Weinert nimmt ab 16.04 Uhr, als 5. stimmberechtigtes Mitglied, an der Sitzung teil.

Abstimmungsergebnis: 4 : 0 : 0

3 Behandlung von Mitzeichnungen

3.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 "Photovoltaik an der Hohen Straße" - Änderung des Durchführungsvertrags Vorlage: BV/267/2016/III-61

Frau Bahn-Kunze informiert, dass der Beschlussvorschlag des A 61-1 vorsieht, die Änderung des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen B-Plan zugleich Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ zu billigen und dem Vertragsabschluss zuzustimmen.

Frau Bahn-Kunze übergibt das Wort.

Herr Schmidt führt vollumfänglich in die Beschlussvorlage 267/2016/III-61 sowie in die Historie ein und erläutert, dass die entsprechende Vorlage ausschließlich die Änderung des Durchführungsvertrages vorsieht.

Herr Schmidt beantwortet die gestellten Fragen aus der Sitzung vom 02.11.2016 des TOP 5.1.

Herr Schröter erfragte zur Sitzung am 02.11.2016 bspw., ob die Flächen im Eigentum des Investors sind und ob es ein Vorkaufsrecht gibt?

Herr Schmidt: Der Eigentümer ist bekannt, der Investor ist verfügungsberechtigt.

Herr Schröter erfragt, ob das für alle Flächen zutrifft.

Herr Schmidt bestätigt, dass alle gekennzeichneten Flächen entweder im Eigentum sind oder eine Verfügungsberechtigung vorliegt.

Herr Schmidt informiert zur Nachfrage zum Vorkaufsrecht auf den § 24 BauGB. Die Vorkaufsrechte sind nach § 24 –Allgemeines Vorkaufsrecht- Baugesetzbuch geregelt. Im vorliegenden Fall besteht jedoch kein Vorkaufsrecht.

Anmerkung: Weiterführende Zusammenhänge können lt. § 52 (2) KVG LSA nur im nicht öffentlichen Teil diskutiert werden. Frau Bahn-Kunze verweist auf den TOP 3.1.1.

Herr Schmidt antwortet auf die Frage, ob alle auferlegten Maßnahmen im Hinblick auf die angrenzende Kleingartenanlage bereits durchgeführt wurden oder werden, folgendermaßen: Eine Wege- und Stellplatzbefestigung für den Gartenverein sei zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens Gegenstand der Vertragsverhandlungen mit der Stadtverwaltung gewesen. Das sei auch nicht möglich gewesen, da die Anlage und die dazugehörigen Flächen im Eigentum Dritter stünden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ermögliche lediglich die Durchführung von Befestigungsmaßnahmen, deren Realisierung sei aber Gegenstand privatrechtlicher Vereinbarungen. So ist es auch im Durchführungsvertrag vom 18.06.2014 unter § V 2 geregelt.

Alle anderen MN wie z. B. artenschutzrechtliche Maßnahmen wurden und werden durchgeführt.

Herr Schmidt geht auf die Frage von Herrn Weinert aus der Sitzung vom 02.11.2016 ein.

Herr Weinert erfragte, was passiert, wenn der Stadtrat dieser Änderung nicht zustimmt und welche Folgen daraus resultieren würden?

Herr Schröter sagt, dass sich für die Stadt nichts ändert.

Herr Schmidt informiert, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan nach § 12 Abs. 6 Satz 1 aufgehoben werden soll, wenn er in der im Durchführungsvertrag vereinbarten Frist nicht durchgeführt worden ist.

Die Stadt selbst möchte aber weiterhin an den Zielen des Klimaschutzes festhalten.

Frau Bahn-Kunze erfragt, wann das Verfahren eingeleitet wurde?

Herr Schmidt informiert, dass die Einleitung des Verfahrens nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat am 24.04.2013 im Amtsblatt bekannt gemacht worden ist.

Frau Bahn-Kunze fragt, ob der Investor für die nächsten 5 Jahre das Baurecht behält?

Herr Schmidt antwortet darauf, dass, sofern der Vertrag beschlossen wird, der Investor weitere 5 Jahre Zeit hat, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit dem darin gegebenen Baurecht umzusetzen.

Herr Schröter fragt, ob eine Umwidmung z.B. zu anderen Bauflächen durch den Eigentümer/Investor erfolgen darf?

Herr Schmidt erklärt hierzu, dass eine Umwidmung nicht möglich ist. Das BauGB regelt das Baurecht für die Frage, was gebaut werden darf, abschließend. Für eine Nutzungsänderung bedarf es dann grundsätzlich eines erneuten Bauleitplanverfahrens.

Änderungen des Bebauungsplans sind zudem nur über den Stadtrat möglich.

Herr Schröter erklärt, dass auch die Bürger unabhängig von der Bürgerinitiative gegen die Anlage sind. -Wir verstehen uns als Sprecher der Bürgerschaft.- Die Gründe gegen eine Anlage wurden ausgiebig dargelegt und auch vom Fachamt begleitet. Aus der heutigen Sicht ergänzt **Herr Schröter**, ist es nicht nachvollziehbar, weshalb freie Grün-Flächen für diese Form der Energiegewinnung genutzt werden müssen, obwohl es in der Stadt eine Vielzahl von z. B. freien Dachflächen gibt, welche nicht inmitten der Natur liegen.

Herr Schmidt argumentiert, dass die Beteiligung der Bürger frühzeitig, mehrmals und sehr umfänglich erfolgte. Alle Vorschläge wurden geprüft und fanden ggf. in der Umsetzung Wirkung und wurden auch in die Verträge aufgenommen. Die Frage zu anderen Nutzungsorten wurde ebenfalls überprüft.

Frau Bahn-Kunze bedankt sich für die Ausführungen.

Frau Bahn-Kunze stellt die Frage, ob die Änderung des Durchführungsvertrages gebilligt wird und dem Vertragsabschluss zugestimmt wird.

Abstimmungsergebnis: 0 : 4 : 1

4 Anfragen zum B-Plan Nr. 223 "Sondergebiet Handel an der Südstraße/Aufstellung und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung"

Herr Popp verweist auf die letzte Sitzung vom 02.11.2016 und erklärt, dass er sich erkundigt habe und festgestellt hat, dass der Discounter „Netto“ in Haideburg ebenfalls wie auch „NP“ in Süd zu dem Unternehmen „Edeka“ gehört.

Herr Schmidt stimmt der Aussage von Herrn Popp zu und gibt einen Überblick in die Struktur des Unternehmens „Edeka“.

Herr Popp fragt Herrn Schmidt, ob eine Zusicherung durch den Investor erfolgen könne, um das Bestehen des Marktes „Netto“ in Haideburg, trotz des neuen Vollversorgers in der Heidestr./Damaschkestr., zu sichern.

Herr Popp erklärt vollumfänglich, dass die Gefahr bestehen würde, dass der Discounter aufgrund des Vollversorgers geschlossen wird.

Er begründete, dass die entstehende Versorgungslücke, vor allem ältere Bürgern in Haideburg treffen würde. Dieser Perosnenkreis nutzt das nahegelegenen „Netto“ nutzen.

Herr Schmidt sichert zu, das Bestehen des Netto-Marktes, im Interesse der Bürgerschaft in Haideburg, im Gespräch mit Edeka anzusprechen.

5 Schließung der Sitzung

Frau Bahn-Kunze bedankt sich bei Herrn Schmidt und schließt die Sitzung um 17.00 Uhr. Die nächste Sitzung findet am 07.12.2016, 17.30 Uhr statt.

Dessau-Roßlau, 15.02.17

Rita Bahn-Kunze
Vorsitzende Stadtbezirksbeirat Süd, Haideburg, Törten

Schrifführer